



GESETZBLATT

69

der Deutschen Demokratischen Republik

1973 I

Berlin, den 14. Februar 1973

I Teil I Nr.6

Tag	Inhalt	Seite
22.1.73	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards bei Ex- und Import —	69
26.1.73	Anordnung über die Finanzplanung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat	70
12.1. 73	Anordnung Nr. 4 über die Behandlung von Lebensmitteln imLebensmittelverkehr ..	81
15.1. 73	Anordnung Nr. Pr. 100 über die Preisbildung für die bautechnische Angebotsprojektierung zur Förderung des Baues von Eigenheimen.....	81
22.1. 73	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.....	82
8.1.73	Anordnung zur Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe von Literatur für die Hoch- und Fachschulbildung.....	82
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	84
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	84

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Standardisierungsverordnung

— 'Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards bei Ex- und Import —

vom 22. Januar 1973

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 100 S. 802) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im § 8 ist der 2. Satz zu streichen.

§ 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen bei Export und Import von Lieferungen und Leistungen

(1) Für Exporte und Importe sind Abweichungen von staatlichen Standards bei Einhaltung der für den Export und Import geltenden Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

(2) Bei der Qualitätsvereinbarung im Einfuhrvertrag ist von den Kennwerten und anderen Festlegungen der staatlichen Standards der DDR auszugehen. Der Importbetrieb und die anderen zuständigen Organe sind jedoch nicht berechtigt, den Import allein deshalb abzulehnen, weil die Standards oder andere Vorschriften des Lieferlandes nicht mit den staatlichen Standards der DDR übereinstimmen.

(3) Beim Import aus den Mitgliedsländern des RGW sind die Standards des RGW (ST-RGW) im Vertrag zu vereinbaren. Bestehen für die jeweilige Lieferung oder Leistung noch keine ST-RGW, können die den RGW-Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW) entsprechenden Standards der Lieferländer oder andere Standards und Vorschriften der Lieferländer im Vertrag vereinbart werden, wenn sie in allen wesentlichen Positionen (Anschlußbedingungen, Qualitätskennwerte, Sicherheits- und Schutzvorschriften) den staatlichen Standards der DDR entsprechen bzw. die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden.

(4) Beim Import aus der UdSSR sind, wenn noch keine Übereinstimmung der staatlichen Standards der DDR mit den entsprechenden Standards und anderen Vorschriften der UdSSR besteht, die sowjetischen Standards und Vorschriften im Vertrag zu vereinbaren, soweit die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden. Der Importbetrieb hat, wenn die staatlichen Standards der DDR mit den Standards und Vorschriften der UdSSR nicht übereinstimmen, das zuständige zentrale Staatsorgan zu informieren, damit von diesem die notwendigen weiteren Vereinheitlichungsmaßnahmen veranlaßt werden.

(5) Beim Import aus Ländern, die nicht dem RGW angehören, ist die Vereinbarung von Standards oder Vorschriften des Lieferlandes zulässig, wenn dies durch die Erfordernisse der Außenmärkte begründet ist und die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen gegeben sind.

(6) Die Entscheidung über die Verwendbarkeit gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 und über die im Vertrag zu vereinbarenden Standards und Vorschriften trifft der Importbetrieb in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Überwachungsorgan unter Einbeziehung des Endabnehmers bzw. des die Bilanzfunktion ausübenden Organs, bei Kon-

* 4. DB vom 11. September 1968 (GBl. II Nr. 100 S. 806)

I. Med. Universitätsklinik

Bibliotiek

Halle (S.), Leninallee 22